

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die moderne klassische Rentenversicherung (KlassikRente) als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(25L4A, Stand 01/2025)

In Ergänzung zu § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die moderne klassische Rentenversicherung (KlassikRente) als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung) (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt) haben Sie folgendes Recht:

In Ihre Versicherung können vor Rentenzahlungsbeginn neben Zuzahlungen Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonus-system geleistet werden. Diese Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen Ihrer Versicherung. Eine Bonuszahlung muss mindestens 50 EUR betragen. Die Summe der Bonuszahlungen darf

- bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte des aktuell vereinbarten Jahresbeitrages nicht übersteigen,
- bei Verträgen gegen Einmalbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres 10% des Einmalbeitrages und über die gesamte Vertragslaufzeit das Doppelte des Einmalbeitrages nicht übersteigen.

Nachdem die Bonuszahlungen bei uns eingegangen sind, werden sie jeweils zum nächsten Monatsersten Ihrer Versicherung gutgebracht.

Bonuszahlungen sind keine Beiträge der betrieblichen Altersversorgung. Sie sind private Beiträge bzw. Zuzahlungen. Ebenso sind aus den Bonuszahlungen resultierende Leistungen keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Da jedoch für den Teil der Bonuszahlungen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, werden daraus resultierende Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V verbeitragt.

§ 11 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen findet auf Bonuszahlungen keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen gelten unverändert.